

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
Referat 32
z. H. Herrn Immendorff
Halberstädter Str. 2
Platz des 17. Juni
30112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

per E-Mail: Kurt.Immendorff@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.3 – E-Mail vom 03.03.2017

Unser Zeichen
pa 20-20-05

Datum
08.03.2017

Erlass des MI LSA zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im Kontext zur Straßenausbaubeitragserhebung

Sehr geehrter Herr Immendorff,

wir bedanken und für die Übersendung des o. g. Erlassentwurfs und die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Frage der Förderfähigkeit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im Kontext zur geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 99 KVG LSA) und der Straßenausbaubeitragserhebung (§ 6 KAG-LSA) gelöst werden soll. Dies bedeutet einerseits – was wir nachdrücklich unterstützen –, dass keine Änderung des geltenden Rechts im KAG LSA angestrebt wird und andererseits, dass auch die Förderfähigkeit von Maßnahmen bestätigt wird, für die aus verschiedenen Gründen eine Beitragserhebung nicht in Betracht käme.

Die Ausführungen im Erlass erläutern die gegenwärtige Rechtslage zutreffend und widerspruchsfrei, was wir positiv bewerten. Davon ableitend gehen wir hinsichtlich der Förderung von finanzschwachen Gemeinden für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nach Maßgabe des STARK V – Programms von folgenden Fallkonstellationen aus:

1. Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Förderung ausschließlich des Gemeindeanteils durch STARK V bei

- 1.1. Umrüstung im Rahmen einer erforderlichen Erneuerungsmaßnahme
(z. B. bei Ablauf der Nutzungsdauer der bestehenden Beleuchtungseinrichtung) oder
- 1.2. Umrüstung im Rahmen einer erforderlichen Verbesserungsmaßnahme
(z. B. durch Verbesserung der Ausleuchtung der Straße durch Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper)

2. Keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Förderung der Gesamtmaßnahme durch STARK V bei:

- 2.1. Umrüstung im Rahmen von beitragsrechtlich nicht erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen
(z. B. wegen Nichtablauf der Nutzungsdauer der bestehenden Anlage),
- 2.2. Umrüstung im Rahmen einer laufenden Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme
(bloßer Austausch der Leuchtkörper) sowie
- 2.3. Umrüstung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen, die ausschließlich der Verkehrssicherungspflicht dienen.

Auch mit Blick auf die gegenwärtig angestrebte Überarbeitung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V durch das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt stellt diese Interpretation keinen Widerspruch dar. Hier soll unter Ziffer 5.3 zukünftig ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Straßenausbaubeiträge von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen sind. Dies steht in Übereinstimmung mit Sachverhalten, die unter die in Ziffer 1 dargestellten Fallkonstellationen zu subsumieren wären.

Insgesamt bewerten wir die Ausführungen im Erlass positiv und haben keine Einwände. Wir bitten Sie darum, uns über die Veröffentlichung des Erlasses zu informieren. Wir gehen davon aus, dass Sie keine Bedenken dagegen erheben, wenn wir nach Veröffentlichung unsere Mitglieder in geeigneter Weise über diesen Erlass informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Andrea Pankrath